

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 München, den 14. Juli 2006

Datum	I n h a l t	Seite
10.7.2006	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches 86-7-A	356
10.7.2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden sowie der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald 791-4-1-UG , 791-4-2-UG	359
28.6.2006	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen 300-2-3-J	362
3.7.2006	Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit für die Genehmigung von Krankenhausentgelten (KhEntgGZÜV) 2126-9-1-1-A	363
10.7.2006	Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern 200-21-I	364

86-7-A

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Vom 10. Juli 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches – AGSGB – (BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 541), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „und die Bezirke“ gestrichen.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise sind zuständig für alle Leistungen im Sinn des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II.“

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

2. Nach Art. 8 wird folgender Art. 8a eingefügt:

„Art. 8a

Belastungsausgleich im Jahr 2006 zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

(1) ¹Der Freistaat Bayern gewährt den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden im Jahr 2006 eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen im Jahr 2005 aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erwachsen sind. ²Die Höhe der Zuweisungsmasse wird im Staatshaushaltsplan festgelegt. ³Verteilungsmaßstab ist der Anteil eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde an den ausgleichsfähigen Belastungen aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach Abs. 2 Satz 1 im Jahr 2005. ⁴Übersteigen die im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel die ausgleichsfähigen Belastungen, werden die übersteigenden Mittel so verteilt, dass ein einheitliches Mindestentlastungsniveau je Einwohner entsteht.

(2) ¹Ausgleichsfähige Belastungen eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde sind nur solche Belastungen, die nach dem Abzug der jeweiligen Entlastungen aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und

den Entlastungen aus den Auswirkungen auf die Bezirksumlage gemäß Satz 3 verbleiben. ²Den Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Gemeinden entstandene Ent- und Belastungen sind unter Berücksichtigung statistischer Daten.

1. zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch des Jahres 2005,

2. zum Bundessozialhilfegesetz und zum Grundversicherungsgesetz, jeweils in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung,

zu ermitteln; dabei sind die Ausgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch um die Bundesleistung nach § 46 SGB II zu mindern und die Daten des Jahres 2004 mit einem geeigneten Faktor fortzuschreiben, um die sich im Fall des Fortgeltens der früheren Rechtslage ergebende hypothetische Entwicklung im Jahr 2005 zu ermitteln. ³Den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden wird jeweils die sich rechnerisch ergebende Bezirksumlageentlastung zugerechnet, die sich aus einer vollständigen Weitergabe der den Bezirken im Jahr 2005 aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erwachsenen Entlastungen auf die Kreisebene ergibt; dabei wird die dem einzelnen Bezirk zuzurechnende Entlastung nach der Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden aufgeteilt.

(3) Stellen sich nach der Berechnung der Zuweisung nach Abs. 1 im Einzelfall erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung der Zuweisung für das nächste Haushaltsjahr durch Korrektur der dieser Berechnung zu Grunde liegenden Daten vorgenommen.

(4) ¹Der Freistaat Bayern gibt seine im Jahr 2005 aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erwachsenen Netto-Entlastungen in die Zuweisungsmasse nach Abs. 1. ²Die dem Freistaat Bayern entstandenen Entlastungen sind durch Vergleich der Ist-Ausgaben des Freistaates Bayern für das Wohngeld im Jahr 2004 mit den Ist-Ausgaben im Jahr 2005 zu ermitteln; dabei sind die Ist-Ausgaben des Jahres 2004 mit einem geeigneten Faktor fortzuschreiben, um die sich im Fall des Fortgeltens der früheren Rechtslage ergebende hypothetische Entwicklung im Jahr 2005 zu ermitteln. ³Die Entlastungen vermindern sich um Mindereinnahmen infolge der anteiligen Belastung des Freistaates Bayern aus der Umschichtung für den Ausgleich-Ost (vgl. Art. 29 und 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt). ⁴Die Höhe des in die

Zuweisungsmasse eingehenden Netto-Entlastungsbetrags des Freistaates Bayern wird im Staatshaushaltsplan festgelegt.

(5) ¹Das Nähere zur Ermittlung der den Landkreisen, kreisfreien Gemeinden und Bezirken entstandenen Ent- und Belastungen und der Netto-Entlastung des Freistaates Bayern sowie zur Verteilung und Auszahlung der Zuweisungsmasse an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt. ²Die Berechnung und Festsetzung des Belastungsausgleichs obliegt dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.“

3. Nach Art. 8a wird folgender Art. 8b eingefügt:

„Art. 8b

Belastungsausgleich im Jahr 2007
zum Vierten Gesetz
für moderne Dienstleistungen
am Arbeitsmarkt
und zu den Leistungen
an Ausländer, Aussiedler, Spätaussiedler

(1) ¹Der Freistaat Bayern gewährt den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden im Jahr 2007 eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen im Jahr 2006 aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie aus der zum 1. Januar 2006 erfolgten Änderung von Art. 7 und 11 erwachsen sind. ²Die Höhe der Zuweisungsmasse wird im Staatshaushaltsplan festgelegt. ³Verteilungsmaßstab ist der Anteil eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde an den ausgleichsfähigen Belastungen aller Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach Abs. 2 Satz 1 im Jahr 2006. ⁴Übersteigen die im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel die ausgleichsfähigen Belastungen, werden die übersteigenden Mittel so verteilt, dass ein einheitliches Mindestentlastungsniveau je Einwohner entsteht.

(2) ¹Ausgleichsfähige Belastungen eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde sind nur solche Belastungen, die nach dem Abzug der jeweiligen Entlastungen aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und den Entlastungen aus den Auswirkungen auf die Bezirksumlage gemäß Satz 3 verbleiben. ²Den Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Gemeinden entstandene Ent- und Belastungen sind unter Berücksichtigung statistischer Daten

1. zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch des Jahres 2006,
2. zum Bundessozialhilfegesetz und zum Grundversicherungsgesetz, jeweils in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung,

zu ermitteln; dabei sind die Ausgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch um die Bundesleistung nach § 46 SGB II zu mindern und die Daten des Jahres 2004 mit einem geeigneten

Faktor fortzuschreiben, um die sich im Fall des Fortgeltens der früheren Rechtslage ergebende hypothetische Entwicklung in den Jahren 2005 und 2006 zu ermitteln. ³Den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden wird jeweils die sich rechnerisch ergebende Bezirksumlageentlastung zugerechnet, die sich aus einer vollständigen Weitergabe der den Bezirken im Jahr 2006 aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie aus der zum 1. Januar 2006 erfolgten Änderung von Art. 7 und 11 erwachsenen Entlastungen auf die Kreisebene ergibt; dabei wird die dem einzelnen Bezirk zuzurechnende Entlastung nach der Summe der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden aufgeteilt. ⁴Bei der Berechnung der Bezirksumlagenentlastung wird die zugunsten der Zuweisungsmasse für den Belastungsausgleich für das Jahr 2005 erfolgte Kürzung der Mittel nach Art. 15 FAG mindernd berücksichtigt.

(3) Stellen sich nach der Berechnung der Zuweisung nach Abs. 1 im Einzelfall erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung der Zuweisung für das nächste Haushaltsjahr durch Korrektur der dieser Berechnung zu Grunde liegenden Daten vorgenommen.

(4) ¹Der Freistaat Bayern gibt seine im Jahr 2006 aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erwachsenen Netto-Entlastungen in die Zuweisungsmasse nach Abs. 1. ²Die dem Freistaat Bayern entstandenen Entlastungen sind durch Vergleich der Ist-Ausgaben des Freistaates Bayern für das Wohngeld im Jahr 2004 mit den Ist-Ausgaben im Jahr 2006 zu ermitteln; dabei sind die Ist-Ausgaben des Jahres 2004 mit einem geeigneten Faktor fortzuschreiben, um die sich im Fall des Fortgeltens der früheren Rechtslage ergebende hypothetische Entwicklung in den Jahren 2005 und 2006 zu ermitteln. ³Die Entlastungen vermindern sich um Mindereinnahmen infolge der anteiligen Belastung des Freistaates Bayern aus der Umschichtung für den Ausgleich-Ost (vgl. Art. 29 und 30 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt). ⁴Die Mindereinnahmen werden gekürzt um den Minderbetrag bei der Schlüsselzuweisung, der sich dadurch ergibt, dass sich die Verbundmasse nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FAG in der jeweils geltenden Fassung durch die Mindereinnahmen nach Satz 3 mindert; maßgebend für die Berechnung des Minderbetrags ist der Verbundzeitraum nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 FAG in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Die Höhe des in die Zuweisungsmasse eingehenden Netto-Entlastungsbetrags des Freistaates Bayern wird im Staatshaushaltsplan festgelegt; dabei wird auch ein Abrechnungsergebnis der um den Ausgleich-Ost verminderten Wohngeldentlastung im Vorjahr berücksichtigt.

(5) ¹Das Nähere zur Ermittlung der den Landkreisen, kreisfreien Gemeinden und Bezirken entstandenen Ent- und Belastungen und der Netto-Entlastung des Freistaates Bayern sowie zur Verteilung und Auszahlung der Zuweisungsmasse an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt. ²Die Berech-

nung und Festsetzung des Belastungsausgleichs obliegt dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.“

4. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Nr. 7 wird aufgehoben.

5. Art. 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 9 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 9.

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 sowie Nrn. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt § 1 Nr. 2 (Art. 8a AGSGB) außer Kraft.

München, den 10. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

791-4-1-UG, 791-4-2-UG

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden
sowie der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald**

Vom 10. Juli 2006

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987 (GVBl S. 63, BayRS 791-4-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14), wird wie folgt geändert:¹⁾

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen und werden das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ und die Worte „beim Landratsamt Berchtesgadener Land – Nationalparkverwaltung –“ durch die Worte „bei der Nationalparkverwaltung“ ersetzt.

2. § 10 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

3. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nationalpark“ die Worte „mit Ausnahme der Feststellung und Abrundung von Jagdrevieren, der Erteilung, Versagung und Einziehung von Jagdscheinen, der Anordnungen zur Bekämpfung von Wildseuchen, des Erlasses von Rechtsverordnungen und der Richtlinien für die Hege und Bejagung

des Wildes sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Beirat besteht neben dem Vorsitzenden aus weiteren 28 Personen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte

„Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“,

„Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten“,

„des Bayerischen Roten Kreuzes – Landesausschuss der Bergwacht –“ durch die Worte „der Bergwacht Bayern“,

„Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bezirksverband Oberbayern“,

„Touristenvereins „Die Naturfreunde“ e.V.“ durch die Worte „Vereins NaturFreunde Deutschlands Landesverband Bayern e.V.“

ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach den Worten „für Wissenschaft“ ein Komma und das Wort „Forschung“ eingefügt.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „, des Forstamts Berchtesgaden und des Amts für Landwirtschaft Laufen“ durch die Worte „,und des

¹⁾ Hinweis nach Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München) geltend gemacht wird.

Amts für Landwirtschaft und Forsten Traunstein“ ersetzt.

6. Es wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Kommunaler Nationalparkausschuss

(1) ¹Zur Unterstützung der Nationalparkverwaltung und zur Sicherung kommunaler Belange wird ein Ausschuss gebildet, der aus dem Landrat des Landkreises Berchtesgadener Land, den ersten Bürgermeistern der Märkte Berchtesgaden und Marktschellenberg, der Gemeinden Bischofswiesen, Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee besteht. ²Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. ³Den Vorsitz führt der Landrat des Landkreises Berchtesgadener Land. ⁴Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung vertritt.

(2) Der Leiter der Nationalparkverwaltung und der Leiter der Verwaltungsstelle des Biosphärenreservats Berchtesgaden oder deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen teil.

(3) ¹Der Ausschuss wirkt mit bei der

1. Ausarbeitung und Aufstellung des Landschaftsrahmenplans (§ 2) und des Nationalparkplans (§ 13 Abs. 1) sowie bei der Festlegung der jährlichen Maßnahmen zur Entwicklung des Nationalparks (§ 13 Abs. 2), soweit diese Einfluss auf das Vorfeld haben,

2. Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Lenkung des Besucher- und Erholungsverkehrs im Nationalpark und seinem Vorfeld.

²Er kann jederzeit bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Schutzzwecks (§ 6) anregen. ³Die im Ausschuss vertretenen Gebietskörperschaften, die Nationalparkverwaltung und die Biosphärenreservatsverwaltung haben sich gegenseitig über Vorhaben, die für den Nationalpark und sein Vorfeld bedeutsam sind, zu informieren.

(4) ¹Der Ausschuss tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. ²Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder nach Abs. 1 Satz 2 vertreten ist. ³Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter.

(5) Will die Nationalparkverwaltung einem Beschluss des Ausschusses in Angelegenheiten des Abs. 3 Satz 1 nicht nachkommen, so hat sie dies dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz anzuzeigen.“

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Fortgeltung von Vorschriften

Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern

festgelegte Zoneneinteilung der Erholungslandschaft Alpen bleibt von diesen Vorschriften unberührt.“

§ 2

Die Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl S. 513, BayRS 791-4-2-UG), zuletzt geändert durch § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Ernährung,“ gestrichen und werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „bei der Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz sowie“ gestrichen und das Wort „Umweltschutz“ durch das Wort „Umwelt“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Genehmigung erfolgt im Benehmen mit den Staatsministerien für Landwirtschaft und Forsten sowie für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, soweit es um Aufgaben der Forstbehörde geht, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten.“

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „§ 29 BNatSchG anerkannten Verbände“ durch die Worte „Art. 42 Abs. 2 BayNatSchG anerkannten Vereine“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

5. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „insbesondere Art. 1 Nr. 4, Art. 14 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 Satz 2 und Satz 4 Nrn. 2 und 3,“ gestrichen.

6. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nationalpark“ die Worte „mit Ausnahme der Feststellung und Abrundung von Jagdrevieren, der Erteilung, Versagung und Einziehung von Jagdscheinen, der Anordnungen zur Bekämpfung von Wildseuchen, des Erlasses von Rechtsverordnungen und der Richtlinien für die Hege und

Bejagung des Wildes sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.

7. In § 16 Abs. 5 werden die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte

„Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“,

„Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ durch die Worte „Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“,

„Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten“,

„Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“,

„Forstwissenschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München“ durch die Worte „Studienfakultät für Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München“,

„Industriegewerkschaft BAU – Bauen, Agrar und Umwelt -, Landesbezirk Bayern“ durch die Worte „Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bezirksverband Niederbayern“

ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, den 10. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

300-2-3-J

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen**

Vom 28. Juni 2006

Auf Grund des Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300-5) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen (BayRS 300-2-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2005 (GVBl S. 703), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird aufgehoben.
2. § 4 wird aufgehoben.
3. § 5 Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Nr. 3 der Anlage zu § 2 der Verordnung wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 2006 in Kraft.

München, den 28. Juni 2006

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k, Staatsministerin

2126-9-1-1-A

**Verordnung
über die Übertragung der
Zuständigkeit für die Genehmigung von Krankenhausentgelten
(KhEntgGZÜV)**

Vom 3. Juli 2006

Auf Grund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 7 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 295) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Zuständigkeit für die Genehmigung der von den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG vereinbarten oder von der Schiedsstelle nach § 18a Abs. 1 KHG festgesetzten Entgelte und Pflegesätze wird den Regierungen übertragen. ²Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bereich das betreffende Krankenhaus liegt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

München, den 3. Juli 2006

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christa Stewens, Staatsministerin

200-21-I

**Änderung
der Allgemeinen Geschäftsordnung
für die Behörden des Freistaates Bayern**

Vom 10. Juli 2006

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

§ 1

Dem § 22 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873; ber. 2001 S. 28, BayRS 200-21-I), geändert durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (GVBl S. 712), wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Im dienstlichen Schriftverkehr und in der Normsprache wenden die Behörden die Amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung (Regeln und Wörterverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung an, die im Bayerischen Behördennetz (www.bybn.de) und im Internet (www.ids-mannheim.de) einsehbar ist.“

§ 2

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2006 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Juli 2006 tritt die Bekanntmachung der Bayer. Staatsregierung vom 13. Dezember 2005 (AllMBl S. 539, StAnz Nr. 50) zur Anwendung der deutschen Rechtschreibung im behördlichen Schriftverkehr und in der Normsprache außer Kraft.

München, den 10. Juli 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber